

Telegramme.

Wolgast i. Pomm., 22. Mai. (C. T. C.) Zwischen streikenden Arbeitern der hiesigen Zementfabrik und Arbeitswilligen kam es in den letzten Tagen mehrfach zu ernstlichen Reibereien, sodass auf Ersuchen der Stadtverwaltung zwei Kompagnien des in Greifswald garnisonierenden 3. Bataillons des 42. Infanterie-Regiments hierher kommandiert wurden. Da die Menge bei der Ankunft des Militärs eine drohende Haltung annahm, musste sie auseinandergetrieben werden.

Braunschweig, 22. Mai. (C. T. C.) Infolge eines Dammrutsches kurz vor der Station Rünning sind in der vergangenen Nacht vier Güterwagen eines Zuges entgleist und vom Bahndamm abgestürzt. Die nur wenig beschädigten Güter werden umgeladen. Der Unfall ist dadurch herbeigeführt, dass das durch vorgenommene Reparaturen gelockerte Erdreich durch die während des heftigen Gewitters niedergelagerten wolkenbruchartigen Regenmassen zum Einstürzen gebracht wurde. Personen sind nicht verletzt worden. Der Materialschaden ist nicht erheblich.

Wien, 22. Mai. (C. T. C.) Wie die „Korrespondenz Wilhelm“ meldet, ist das Befinden des Kaisers ausgezeichnet.

Wien, 22. Mai. (C. T. C.) Einem Berichte des Stadtphysikats zufolge ereigneten sich gestern bei der Kinderhuldigung im Schönbrunner Park ungefähr 300 Fälle von leichtem, vorübergehendem Unwohlsein. Ausserhalb des Parks kamen 54 leichtere Erkrankungen vor. Ein ersterer Unglücksfall ist nicht zu verzeichnen.

Paris, 22. Mai. (C. T. C.) Aus Oran wird dem „Journal“ gemeldet, dass die Generale Bailloud und Lyautey bis auf weiteres jede neue Aktion im Tafletgebiete einzustellen beschlossen. Vorläufig werden in Bu Denib und Bu Accar, wahrscheinlich auch in Muheret, stark verschanzte Lager errichtet werden. Man glaubt, auf diese Weise die aufdringlichen Stämme zu verhindern und die aufdringlichen Stämme zu baldiger Unterwerfung zwingen zu können.

Paris, 22. Mai. (C. T. C.) Aus Madrid wird berichtet, der „Correspondencia de Espanna“ zufolge habe die spanische Regierung den Botschafter in Paris beauftragt, der französischen Regierung freundschaftliche Vorstellungen betreffs des Zwischenfalls in Casablanca zu unterbreiten, da algerische Schützen die Angreifer gewesen seien. Man glaubt, dass der französische Oberst Dumouitier abberufen werden soll.

Paris, 22. Mai. (C. T. C.) Im Gefängnis zu Albi brach unter den Häftlingen eine Meuterei aus. Ein Wächter wurde gefötelt, ein anderer schwer verletzt. Ein von den Häftlingen unternommener Fluchtversuch blieb jedoch erfolglos.

Petersburg, 22. Mai. (C. T. C.) „Nowoje Wremja“ zufolge hat der hiesige persische Geschäftsträger Mittwoch abend ein Telegramm aus Teheran erhalten, in dem die Stellung des Ultimatum durch General Snarsky mitgeteilt wurde. Fast gleichzeitig wurden der persischen Gesandtschaft die russischen Forderungen durch das Ministerium des Aeusseren übersandt. Der Geschäftsträger hat daraufhin gestern eine sofortige Unterredung mit dem Minister des Auswärtigen Iswolski erbeten und diesem den Wunsch ausgedrückt, ihm im Sinne einer friedlichen Beilegung des Konflikts mit der russischen Regierung entgegenzukommen. Die Unterredung konnte gestern nicht stattfinden, aus Gründen, an denen der Geschäftsträger schuldig war und wurde auf heute nachmittags, also erst nach Ablauf des Ultimatum festgesetzt. Der Geschäftsträger sprach die Hoffnung aus, dass es gelingen werde, einen Ausweg aus der schwierigen Lage zu finden und den Eintritt der gespannten Beziehungen Russlands und Persiens in eine bedrohliche Phase zu vermeiden.

Melbourne, 22. Mai. (C. T. C.) (Meldung des Reuterschen Bureaus.) Im Repräsentantenhaus erklärte Ministerpräsident Deakin, dass die Mitteilungen von Grenzvorfällen in Neu-Guinea amtlich nicht bestätigt worden seien. Es scheint, dass die Goldgräber, welche die Lizenzgebühr bezahlen mussten, in dem Teile des Landes arbeiteten, der anerkanntermassen jenseits der Grenze liege. Sie hätten übrigens die Gebühren ohne Anstand bezahlt. Reibungen zwischen den Arbeitern und den deutschen Behörden seien nicht vorgefallen.

Politische Nachrichten.

— Der Kaiser trat heute vormittag 9 Uhr 40 Minuten in Marienburg ein und besichtigte unter Führung des Geheimrats Steinbrecht die Renovierungsarbeiten des Schlosses. Um 11 Uhr erfolgte die Abfahrt per Automobil nach Prökeltwitz.

— Die Abreise des kronprinzlichen Paares nach dem Rheinlande erfolgt heute abend 10 Uhr 25 Min.

Gerichtssaal.

— Vor dem zweiten Strafsenat des Reichsgerichts in Leipzig begann heute vormittag die Revisionsverhandlung im Beleidigungsprozess des früheren Stadtkommandanten von Berlin Grafen Kuno von Moltke gegen den Herausgeber der „Zukunft“ Maximilian Harden. Bekanntlich hatte Harden in seiner „Zukunft“ allerlei Andeutungen dahin gemacht, dass die Liebenberger Tafelrunde am deutschen Kaiserhofe sich homosexueller Verfehlungen habe zu Schulden kommen lassen. Graf Kuno von Moltke las aus den Artikeln auch dergleichen Vorwürfe gegen sich heraus. Er strengte gegen Harden das Privatbeleidigungsklageverfahren an, das Berliner Schöffengericht sprach diesen an, das Berliner Schöffengericht sprach diesen aber frei. Darauf erhob die Staatsanwaltschaft die öffentliche Anklage, die am 3. Januar 1908 vor der 4. Berliner Strafkammer zu der Verurteilung Hardens wegen Beleidigung zur 4 Monaten Gefängnis führte. Gegen dieses Urteil hat Harden durch seinen Rechtsbeistand Justizrat Bernstein (München) Revision einlegen lassen. Ein zahlreiches Publikum drängt sich zur Verhandlung. Den Vorsitz führt Reichsgerichtspräsident Freiherr v. Bülow, Referent ist Reichsgerichtsrat Dr. Wiebe. Maximilian Harden ist persönlich erschienen. Als Vertreter des Nebenklägers Grafen v. Moltke hat sich Justizrat Dr. Sello (Berlin) eingefunden. Die Revision steht als einzige Sache an. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung kurz nach 9 Uhr.

Reichsgerichtsrat Wiebe berichtet über die Vorgeschichte des Prozesses. In der Revisionschrift des Rechtsanwalts Werthauer ist gegen das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Verfahren geltend gemacht, dass dadurch der Grundverstoß nicht in dem Urteil verletzten würde. Die Revisionschrift des Justizrats Bernstein wendet sich besonders gegen den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft. Das Gericht habe nach dem Revisionschrift zu Unrecht seine Zulässigkeit ausgesprochen. Wäre das zulässig, würden sich viele unangenehme Konsequenzen ergeben. Das sei möglich, wie der Referent hervorhebt, aber kein juristischer Grund. Weiter wird gerügt, dass im zweiten Verfahren nicht der schöffengerichtliche, sondern der landgerichtliche Eröffnungsbeschluss verlesen wurde. — Der Präsident führt zunächst eine Erörterung über die Zulässigkeit des Verfahrens herbei und erteilt das Wort dem Justizrat Bernstein, der sich in eingehenden juristischen Darlegungen gegen die Zulässigkeit des zweiten Verfahrens wendet und es für unzulässig zu erklären bittet. Nun kommt in unserem Fall noch hinzu, dass dieser Einstellungsbeschluss das frühere Urteil nicht einmal ausdrücklich aufgehoben hat. Es kommt weiter in Betracht, dass ein Einstellungsbeschluss doch etwas ganz anderes ist, wie ein Urteil, und dass durch einen solchen Beschluss Urteile nicht vernichtet werden können. Man hat den § 429 der St.-P.-O. angezogen. Dieser Paragraph steht in Bezug auf das Privatklagewesen, und darauf dürfte man sich nicht berufen. Man kann doch nicht sagen: was in diesem Abschnitt gesetzlich geregelt ist, findet auf diese Sache keine Anwendung. Man kann die Tatsache nicht in Anwendung stellen, dass der ganze Prozess herausgeredet ist aus diesem Abschnitt über das Privatklagewesen. In dem § 429 wird ausdrücklich ein Urteil verlangt, und man kann sich nicht mehr auf den Boden dieses Paragraphen stellen, wenn man statt der Urteile einen Beschluss fasst. Es ist doch nicht leicht, wenn die Parteien durch den Beschluss um ein Recht gebracht werden. Eine Aufhebung von Urteilen gibt es nur durch eine höhere Instanz. Der Begriff der Instanz ist unrichtig aufgefasst in der von uns bekämpften Theorie. Es gibt keine höhere Instanz. Wenn die Staatsanwaltschaft die Sache übernimmt, so heisst das nichts anderes als, ein Organ der Justizverwaltung hat die Befugnis, die Ergebnisse einer Justizhandlung durch eine einfache Willenserklärung zu vernichten. Wie will man dieses rechtfertigen? Dann wäre jeder Staatsanwalt und Anwalt zur Aufhebung von Urteilen berechtigt. Es gibt doch noch etwas anderes ausser den geschriebenen Buchstaben des Gesetzes, nämlich den Geist des Gesetzes. Was hier geschehen, ist nicht verträglich mit der ganzen Struktur des Gesetzes und der Unabhängigkeit der Richter. Die Parteien haben doch ein Recht, was geschehen ist, nicht ungeschehen zu machen. Sie haben ein Recht, wenn sie die erste Instanz passiert haben, in die zweite Instanz zu kommen. Um dieses Recht sind die Parteien nach der von uns bekämpften Theorie gebracht. Ich vermag es juristisch nicht zu fassen, dass ein Angeklagter zweimal freigesprochen wird, in die Revisionsinstanz kommt und voraussetzt, dass er auch hier freigesprochen wird; in diesem Augenblick greift die Staatsanwaltschaft ein, und in diesem Augenblick ist der Angeklagte um alles gebracht, was die zweite Instanz Gutes geschaffen hat. Mit diesen Ausführungen ist der Gegenstand aber noch nicht erschöpft. Ich möchte noch darauf hinweisen, was Theoretiker und Fachleute über das Verfahren gesagt haben, die es mit verschwindenden Ausnahmen für ungerechtfertigt erklärten. Ich

komme auf die letzte Konsequenz dieser falschen Theorie, und das ist, dass die Staatsanwaltschaft das Gericht zu einem Schritte nötigen kann. Wer stellt ein Verfahren ein? Ein Gericht. Warum? Weil dem Gericht dieses oder jenes erwiesen erscheint. In unserem Falle, d. h. wenn die von uns bekämpfte Theorie richtig sein soll: das Gericht muss so handeln wie die Staatsanwaltschaft befiehlt. Das ist ein Vorgehen, das mit dem ganzen Geiste der Gesetzgebung unvereinbar ist, und die Gesetze haben immer noch so lange Geltung bis sie auf legalem Wege aufgehoben sind.

Sodann nimmt das Wort Reichsstaatsanwalt Richter. Er führt aus: Den Anlass zu dem Falle hat eine Privatklage gegeben, es ist daher eine genaue Analyse der Vorgänge nötig, die zu dem Einstellungsbeschluss führten. Der Reichsstaatsanwalt gibt eine chronologische Darstellung dieser Vorgänge und fährt fort: Nachdem die Staatsanwaltschaft gegen das schöffengerichtliche Urteil Berufung eingelegt hatte, war das Amtsgericht meines Erachtens nicht zuständig zur Einstellung des Verfahrens, sondern die Einstellung musste durch das Berufungsgericht erfolgen. Die Staatsanwaltschaft hat sich in einer Beschwerde an die Strafkammer gewandt dahingehend, dass das Amtsgericht nicht mehr zuständig sei. Die Strafkammer hat am 12. November den Beschluss des Amtsgerichts aufgehoben und es entsteht nun die Frage: Ist die Aufhebung des Beschlusses als in der Berufungs- oder in der Beschwerdeinstanz erfolgt anzusehen? Nach meiner Ansicht in der Beschwerdeinstanz. Der Reichsstaatsanwalt erörtert dann die Frage, ob das Revisionsgericht überhaupt ein Verfahren zu prüfen habe, das nicht zu seiner Zuständigkeit gehöre. Das Revisionsgericht hat früher die Ansicht vertreten, dass alle Verfahren sei einzustellen und ein neues zu eröffnen. Wenn aber eine derartige Nachprüfung des alten Verfahrens für das Revisionsgericht ausgeschlossen ist, so wird sich eine Erörterung über diese Frage überhaupt erübrigen. Das Revisionsgericht hat auch nicht Stellung zu nehmen zu den wissenschaftlichen Tagesfragen. Wollte das Revisionsgericht zu einer anderen Entscheidung kommen, die mit der bisherigen Spruchpraxis im Widerspruch steht, so würde dazu eine Plenarentscheidung erforderlich sein; dazu liegt aber meines Erachtens kein Grund vor. Sollte aber das Revisionsgericht den Mut haben — sofern dazu ein besonderer Mut gehört — einmal Stellung zu nehmen zu dieser Frage, dann würde ja wohl eine Verlegung erforderlich sein. Er stehe aber auf dem Standpunkt, dass das Revisionsgericht keinen Anlass habe, die früher vom Amtsgericht ergangene Entscheidung abzuändern. Auf diesem Standpunkt habe sich auch das Revisionsgericht im Bande 30 der Entscheidung gestellt. Wohin würden wir kommen, wenn wir ein Verfahren nachprüfen wollten, das hier nicht in Betracht kommt. Das Verfahren, das wir hier zu prüfen haben, ist das neue Verfahren. Es ist daher denkbar, dass das Revisionsgericht die Entscheidung in einem Privatklageverfahren abändert. Das Verfahren konnte in dem Wege des Beschlusses eingestellt werden. Der Beschluss der Strafkammer ist rechtskräftig. Eine Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluss ist von keiner Seite erhoben worden. Eine fristlose Beschwerde liegt nicht im Sinne des Gesetzes. Der Einstellungsbeschluss ist die Frage der Rechtshängigkeit erledigt. Das Revisionsgericht wird also zu prüfen haben: Ist die Rechtshängigkeit des Privatklageverfahrens noch vorhanden gewesen, als das Urteil in der ersten Instanz erging? Ich bin dieser Ansicht nicht. Wenn die Einrede ne bis in idem einflüssig ist, wenn eine Rechtshängigkeit nicht vorhanden ist, dann ist auch der Vorwurf unberechtigt, dass das Gericht nicht zuständig sei. Der Angeklagte hat auch dadurch, wie die Sache behandelt wurde, nur Vorteile gehabt. Statt eines Kollegiums von drei Richtern in der Berufungsinstanz hat er ein Kollegium von fünf Richtern gehabt. Der Angeklagte erhielt auch volle Beweismöglichkeit, konnte Beweise nach allen Richtungen hin vorbringen, er hat jetzt ein viel niedrigeres Kollegium erlangt. Er fuhr auch dadurch besser, dass ihm die Kosten des Privatklageverfahrens nicht auferlegt wurden. In der Berufungsinstanz wäre ihm bei gleichem Urteil, wie das der Strafkammer sämtliche Kosten auferlegt worden. Der Angeklagte hat also von dem Gericht Dinge nur Vorteile gehabt. Mag man über die Theorie des Reichsgerichts denken, wie man will, die Stellung des Angeklagten ist dadurch in keiner Weise verschlechtert, im Gegenteil nur verbessert worden. Aus verschiedenen Ausführungen der Revisionsinstanz wird man nicht recht klug. Die Einwendungen gegen die Prozessvoraussetzung des jetzigen Verfahrens sind unberechtigt, die Revision ist da nicht begründet.

Der Vertreter des Nebenklägers Justizrat Sello erklärt, dass er diesen Ausführungen nichts zuzusetzen habe.

Maximilian Harden: Ich habe auch nichts zu sagen. Justizrat Bernstein: Entweder ist der Einstellungsbeschluss, um den es sich handelt, rechtskräftig, dann ist der Grundsatz verletzt